

Öffentliche Bekanntmachung der Gebührenordnung der Stadt Mayen für die Ausstellung von Park- ausweisen für Bewohnerinnen und Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel (Bewohnerparkausweis-Gebührenordnung)

Die Stadtverwaltung erlässt aufgrund des § 6a Abs. 5a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) und der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für die Festsetzung der Parkgebühren vom 28. März 2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 7 vom 31. März 2023, Seite 77) nach Beschluss des Stadtrates vom 10.11.2023 folgende Gebührenordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gebührenordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in den städtischen Quartieren die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b und Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,
 1. die den Antrag gestellt hat,
 2. welche die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat,
 3. welche für die Gebührenschuld anderer haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung eines Parkplatzes innerhalb des Bewohnerparkgebietes.

§ 3 Gebührenzeitraum

- (1) Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises kann für den Zeitraum von einem Jahr beantragt werden.

- (2) Der Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises. Ein neuer Bewohnerparkausweis kann maximal 14 Tage vor Ablauf des alten Parkausweises beantragt werden.
- (3) Für Fahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen kann der Bewohnerparkausweis nur einmalig beantragt werden.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für einen Bewohnerparkausweis mit Gültigkeit für ein Jahr beträgt 195 Euro.
- (2) Für die Eintragung maximal eines weiteren Kennzeichens in begründeten Ausnahmen beträgt 100 Euro.
- (3) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie für die Ersatzausstellung aufgrund Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 30 Euro erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in ein anderes Parkgebiet oder ein Fahrzeugwechsel. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch die Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.
- (3) Im Rahmen des digitalen Antragsverfahrens ist die Gebühr im Wege des elektronischen Zahlungsverkehrs zu begleichen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Mayen, den 17.11.2023

Dirk Meid
Oberbürgermeister